Anwaltskanzlei Grimme & Partner

NEWSLETTER #4/2017

Aus dem Inhalt:

Geschichten die das Leben schreibt: Einfuhr Umsatzsteuer auf in Deutschland durch einen Raub erlangte, im Ausland sichergestellte und nach Deutschland wieder eingeführte Güter?!
von Benjamin Grimme **Seite 2**

Schlagworte: Rückwaren, EUSt-Befreiung, Einfuhr-Umsatzsteuer-Befreiungsverordnung, EUStBV, § 12 Satz 1 Nr. 1 EUStBV, § 5 Abs. 2 Nr. 3 UStG, § 1 Abs. 2 a Satz 1 EUStBV, Wiedereinfuhr, Raub, Straftat

Die Klausel einer Allgemeinen Geschäftsbedingung, die einen pauschalen Schadensersatz bei nicht rechtzeitiger Übersendung der Ablieferpapiere vorsieht, ist unwirksam.
von Angela Schütte **Seite 3**

Schlagworte: Pauschaler Schadensersatz, Allgemeine Geschäftsbedingungen, § 307 Abs. 1 BGB

Hinweispflicht des Möbelspediteurs auf mögliche Schäden durch „überlange" Einlagerung
von Frank Geissler **Seite 5**

Schlagworte: §§ 407, 451 ff HGB, §§ 249 ff BGB, Umzugsvertrag, Einlagerung, Schäden, Feuchtigkeit, Markenbekleidung, Wechselbrücke, Hinweispflicht

Der Fahrer eines LKW als Stellvertreter nach § 164 BGB beim Abschluss eines Abschleppvertrages?
von mr Hannes Gärtner LL.M. **Seite 7**

Schlagworte: Beauftragung Abschleppdient, Stellvertretung, LKW-Fahrer, § 164 BGB

Der zivilrechtliche Ausgleichsanspruch gemäß § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB analog
von Folkert Baars **Seite 9**

Schlagworte: § 906 Abs. 2 S. 2 BGB, analog; OLG Hamm, Urteil 18.04.2013, Az. 24 U 113/12; Darlegungs- und Beweislast; Störerhaftung; nachbarschaftlicher Ausgleichsanspruch; Störer, Brandschaden

Ihre Ansprechpartner **Seite 11**

Geschichten die das Leben schreibt: Einfuhr Umsatzsteuer auf in Deutschland durch einen Raub erlangte, im Ausland sichergestellte und nach Deutschland wieder eingeführte Güter?!

Dass die Festsetzung von Abgaben/Steuern jedenfalls nicht immer nachvollziehbar erscheint, belegt das Verfahren vor dem hessischen Finanzgericht mit dem Aktenzeichen 7 K 356/13.

Bei einem Raubüberfall im Jahre 2010 in Duisburg wurden 54 hochwertige (versteuerte!) Armbanduhren der Marken Rolex, Tudor, u. a. entwendet.

Unsere Mandantschaft - als Valorenversicherer des geschädigten Juweliers -, hat den geschädigten Juwelier für den Verlust der Uhren mit EUR 237.148,15 entschädigt.

Die gegenständlichen Uhren wurden von den serbischen Zollbehörden sichergestellt, als der von den Räubern beauftragte Bote versuchte, die ungarisch-serbische Grenze zu überschreiten.

Uns ist es in der Folgezeit (tatsächlich) gelungen, die vollständige Freigabe (aller) Uhren durch die serbischen Zollbehörden zu erreichen und die Rückführung der streitgegenständlichen Güter nach Deutschland vorzunehmen; wenn auch unter immensen Zeit- und Kostenaufwand.

Allein die Freude hierüber währte nur kurz, als bei Wiedereinfuhr das zuständige Zollamt am Frankfurter Flughafen auf die gegenständlichen Uhren Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von EUR 51.334,77 festsetzte und gegenüber unserer Mandantschaft zur Abrechnung brachte.

Mit der Begründung, dass sich unsere Mandantschaft nicht auf die Vorschriften der §§ 1 Abs. 2 a i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 2 der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung (EUStBV) berufen könne.

Da - die Begründung lautete wirklich so - der geschädigte Juwelier die gegenständlichen Uhren nicht außerhalb des Gemeinschaftsgebietes geliefert habe, da der Räuber keine Lieferung ausgeführt habe und der Räuber auch kein Unternehmer und damit nicht tauglicher Beteiligter des Ausfuhrverfahrens gewesen wäre (?!).

Auch habe keine Lieferung i. S. d. EUStBV der serbischen Behörden an unsere Mandantschaft vorgelegen, welche die Uhren ja nur zurückgegeben hätten.

Gegen den Abgabenbescheid hat unsere Mandantin (natürlich) Einspruch eingelegt und nach Nichtabhilfe Klage vor dem Hessischen Finanzgericht erhoben.

Das hessische Finanzgericht hat mit Urteil vom 8. Juni 2016, Aktenzeichen 7 K 356/13 (rechtskräftig) den gegenüber unserer Mandantschaft ergangenen Einfuhrabgabenbescheid aufgehoben und die Kosten des Verfahrens gegen das zuständige HZA Frankfurt am Main festgesetzt.

Und zwar mit der Begründung, dass die streitgegenständlichen Uhren nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 UStG i. V. m. § 1 Abs. 2 a Satz 1 EUStBV einfuhrumsatzsteuerfrei gewesen wären.

Das hessische Finanzgericht hat zur Begründung ausgeführt, dass den serbischen Zollbehörden die gegenständlichen Uhren durch den Räuber weder geliefert wurden, noch die serbischen Zollbehörden Abnehmer, d. h. diejenigen, mit denen der Lieferant ein

Umsatzgeschäft geschlossen habe, gewesen wären und die serbischen Zollbehörden die gegenständlichen Uhren auch nicht an unsere Mandantin geliefert habe, da - vereinfacht - der Raubüberfall ja nicht entgeltlich erfolgt wäre.

Insbesondere aber er sich bei der von unserer Mandantschaft nach dem Versicherungsvertrag geschuldeten Entschädigungsleistung um eine nicht steuerbare Schadensersatzleistung des Versicherungsgebers an den Versicherungsnehmer handeln würde.

So dass (natürlich) die Zahlung der Entschädigung durch einen Versicherer nicht zur Erlangung des Guts, sondern in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erfolge.

Das hessische Finanzgericht hat schließlich festgeschrieben, dass unserer Mandantschaft durch die Wiedereinfuhr der gegenständlichen Uhren auch kein ungerechtfertigter Steuervorteil entstanden ist, da - s. o. - ihr die gegenständlichen Uhren weder geliefert wurde noch unsere Mandantschaft ein Entgelt zum Erwerb der Uhren geleistet hat.

Fußnote:

Das zuständige HZA Frankfurt am Main hat Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Hessischen Finanzgerichtes (zwar) nicht eingelegt und die allfälligen Abgaben zurückerstattet, sich jedoch geweigert, die bis zum Abschluss des Verfahrens über drei Jahre zu Unrecht einbehaltenen Abgaben zu verzinsen.

So dass wegen der allfälligen Zinsen auf die von dem HZA Frankfurt am Main zu Unrecht einbehaltenen Abgaben (von rund EUR 7.500,00) gegenwärtig ein weiteres gerichtliches Verfahren anhängig ist.

Wir werden weiter berichten…

Benjamin Grimme
Rechtsanwalt

Schlagworte: Rückwaren, EUSt-Befreiung, Einfuhr-Umsatzsteuer-Befreiungsverordnung, EUStBV, § 12 Satz 1 Nr. 1 EUStBV, § 5 Abs. 2 Nr. 3 UStG, § 1 Abs. 2 a Satz 1 EUStBV, Wiedereinfuhr, Raub, Straftat

Die Klausel einer Allgemeinen Geschäftsbedingung, die einen pauschalen Schadensersatz bei nicht rechtzeitiger Übersendung der Ablieferpapiere vorsieht, ist unwirksam.

Das Amtsgericht Kassel, 415 C 1537/17, hatte in einem Rechtsstreit darüber zu entscheiden, ob der Abzug eines pauschalen Betrages von der unstreitigen Fracht der von hieraus vertretenen Klägerin aufgrund einer Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten wirksam vorgenommen werden konnte.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Beklagte beauftragte die Klägerin mit der Durchführung eines innerdeutschen Transportes. Nach ordnungsgemäßer Durchführung des Transportes rechnete die Klägerin die vereinbarte Fracht ab. Die Beklagte zahlte an die Klägerin unter Abzug einer Pauschale i.H.v. EUR 29,75 brutto.

Die Beklagte vertrat die Auffassung, dass sie einen solchen Abzug vornehmen könne, da ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Klausel enthielt: „Abliefernachweise: Sind innerhalb von 10 Werktagen bei uns abzugeben, sonst erfolgt eine Mahngebühr von EUR 25,00 / Kunde“.

Zwischen den Parteien war streitig, ob die Allgemeinen Geschäftsbedingungen überhaupt wirksam in den Vertrag einbezogen worden waren.

Unstreitig war, dass die Klägerin die 10 Tagefrist nicht eingehalten hatte.

Die Klägerin war der Auffassung, dass die Allgemeine Geschäftsbedingung gemäß § 309 Nr. 5 b BGB unwirksam sei. Es würde sich bei der Bedingung um einen Schadensersatzanspruch handeln, den die Beklagte geltend machen würde. Aus dem Wortlaut würde nach Auffassung der Klägerin deutlich, dass die Beklagte ausschließen wolle, dass ihre Vertragspartner ihr einen Gegenbeweis darüber erbringen, dass pauschale Kosten in Höhe von EUR 25,00 nicht angefallen seien. Da es sich zudem um einen geltend gemachten Schaden handele, könne die Beklagte keinesfalls Umsatzsteuer an die Klägerin weiterberechnen.

Die Klägerin war der Auffassung, der Verstoß gegen § 309 Nr. 5 Buchst. b BGB würde sie unangemessen benachteiligen.

Die Beklagte war hingegen der Auffassung, dass der Wortlaut der Klausel der Klägerin sehr wohl eröffnen würde, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Zudem behauptete die Beklagte, sie könne gegenüber ihren eigenen Auftraggebern nicht abrechnen, wenn nicht der Nachweis erbracht worden sei, dass die Ladung ordnungsgemäß transportiert wurde. Die Beklagte war der Auffassung, diesen Nachweis nur über die Ablieferpapiere erbringen zu können.

Im Übrigen würde die nicht rechtzeitige Ablieferung der Papiere einen erheblichen zeitlichen Aufwand bei der Beklagten bedeuten. Die Beklagte würde die entsprechenden Ersatzpapiere bei dem Empfänger beschaffen müssen.

Das Amtsgericht Kassel kam in seinem Urteil vom 20.07.2017 zu dem Ergebnis, dass der Klage stattzugeben sei.

Nach Ansicht des Amtsgerichtes war es unerheblich, ob die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam in den Vertrag einbezogen worden waren, denn jedenfalls wäre die streitgegenständliche Klausel nach den §§ 310 Abs. 1 S. 1, S. 2, 307 Abs. 1, 309 Nr. 5 b BGB unwirksam.

Obwohl es sich bei der Klägerin um eine Unternehmerin handelt, finden die Regelungen des §§ 309 BGB über § 307 Abs. 1 BGB im Rahmen einer Parallelwertung Berücksichtigung. Die Unvereinbarkeit einer AGB-Klausel mit dem Katalog des § 309 BGB wird nach dem BGH als Indiz dafür angesehen, dass die betreffende

Regelung im kaufmännischen Verkehr zu einer unangemessenen Benachteiligung des Vertragspartners im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB führt.

Die streitige Klausel verstößt gegen § 309 Nr. 5 Buchst. b BGB. Diese Norm sieht vor, dass im Falle eines pauschalierten Schadensersatzes dem Vertragspartner ausdrücklich der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet sein muss. Die verwandte Klausel enthielt jedoch gerade keinen ausdrücklichen Hinweis auf eine solche Nachweismöglichkeit.

Dies jedoch führe sodann zu einer unangemessenen Benachteiligung der Klägerin. Der Klägerin sei es nicht möglich, den Nachweis darüber zu erbringen, dass der von der Beklagten angefallene Verwaltungsaufwand nicht angefallen sei.

Angela Schütte
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Transport- und Speditionsrecht

Schlagworte: Pauschaler Schadensersatz, Allgemeine Geschäftsbedingungen, § 307 Abs. 1 BGB

Hinweispflicht des Möbelspediteurs auf mögliche Schäden durch „überlange“ Einlagerung

Der Möbelspediteur hat bei Abschluss eines Lagervertrages bei unklarer Dauer den Kunden auf einen möglichen Schadenseintritt bei langjähriger Einlagerung hinzuweisen. Auch darf er keine hierfür ungeeignete Wechselbrücke auswählen und diese im Freibereich aufstellen.

Diese – eigentlich selbstverständlichen? – Grundsätze hat das Landgericht (LG) Düsseldorf in seinem Urteil vom 21.04.2017 nochmals klargestellt (Az. 22 O 78/16).

In dem von uns für die geschädigte Kundin geführten Verfahren hatte diese den Möbelspediteur im November 2006 mit der Abholung und Einlagerung von deren Einrichtungsgegenständen, wertvoller Markenbekleidung und sonstigem Hausrat beauftragt. Hintergrund hierfür war eine berufliche Auslandsabwesenheit der Kundin, deren Dauer noch nicht abzusehen war.

Der Unternehmer brachte die Güter in einer im Freibereich aufgestellten Wechselbrücke unter.

Bei einer von der Kundin gewünschten im März 2010 durchgeführten Besichtigung waren noch keine offensichtlichen Schäden an dem Umzugsgut erkennbar.

Als aber im April 2013 die Kundin eine Auslagerung und Beförderung ihres Hausrats an ihre neue Wohnadresse in Oldenburg wünschte, zeigten diverse Teile hiervon in unterschiedlichem Maße Schäden durch Feuchtigkeit, weshalb die Kundin eine Annahme verweigerte.

Der Unternehmer ließ über dessen Versicherer das Umzugsgut begutachten, wobei dessen Gutachter lediglich geringe Schäden attestierte und eine Ozonbehandlung vorschlug, welche auch durchgeführt wurde.

Nachdem diese jedoch keine Verbesserung bewirkte, ließ die Kundin in einem

gerichtlichen selbstständigen Beweisverfahren die Schadensursache und -ausmaß feststellen.

Der Gutachter stellte hierbei diverse Feuchtigkeitsschäden an Möbeln, Bekleidung und sonstigem Gut fest, wobei teilweise Totalschäden und teilweise Wertminderungen vorlagen. Er ermittelte eine Gesamtschadenshöhe von EUR 10.909,00.

Nachdem der Möbelspediteur bzw. dessen Versicherer trotz dieses eindeutigen Beweisergebnisses keine vollständige Zahlung leisten wollte, wurde dieser nun im Hauptsacheverfahren in voller Höhe verurteilt.

Nach Auffassung des Gerichts sei die Übergabe des Umzugsgutes in im Wesentlichen unbeschädigten Zustand schon durch Feststellungen des Sachverständigen bewiesen, die von diesem festgestellten Feuchtigkeitsschäden wären auch von etwaigen Gebrauchtspuren eindeutig abgrenzbar.

Die Ursache hiervon liege laut Gutachter eher an einem partiellen Wassereintritt von außen in die Wechselbrücke und eher nicht an einer Kondenswasserbildung.

Dies könne jedoch offenbleiben, da die Beklagte jedenfalls ihre Sorgfaltspflichten verletzt hätte.

Insofern wäre die zur Lagerung genutzte Wechselbrücke, weil undicht bzw. nicht hinreichend belüftet, ungeeignet oder sei eine derartige Lagerung für die Art des Umzugsgutes ohnehin unzulässig gewesen.

Den Unternehmer entlaste auch der Umstand nicht, dass er von einer deutlich kurzfristigeren Einlagerungsdauer ausgegangen sein will. Selbst wenn eine solche – wie bestritten – bei Einlagerungsbeginn angesprochen worden sei, wäre es seine vertragliche Pflicht gewesen, die Kundin auf mögliche Schäden am Umzugsgut hinzuweisen oder die Einlagerung gleich abzulehnen.

Allerdings hatte der Sachverständige auch Schäden wegen eines „natürlichen Alterungsprozesses“ während der langen Einlagerung ohnehin ausgeschlossen.

Für die als Totalverlust anzusehenden Gegenstände hätte der Möbelspediteur gem. §§ 249 ff BGB den Wiederbeschaffungsaufwand zu ersetzen. Die vom Gutachter insbesondere für die Markenbekleidung angesetzten Marktpreise einer Neuanschaffung seien dabei nicht beanstanden. Bei der Beurteilung komme es weniger auf Zeitpunkt und Preis der Anschaffung, sondern vielmehr auf marktbildende Faktoren wie Modeentwicklung und technischen Fortschritt an. Eine formelhafte „Abschreibung“ der Neuwerte scheide daher aus.

Frank Geissler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Schlagworte: §§ 407, 451 ff HGB, §§ 249 ff BGB, Umzugsvertrag, Einlagerung, Schäden, Feuchtigkeit, Markenbekleidung, Wechselbrücke, Hinweispflicht

Der Fahrer eines LKW als Stellvertreter nach § 164 BGB beim Abschluss eines Abschleppvertrages?

In seinem Urteil vom 04.07.2017 (Az.: 4 C 170/17) hatte das Amtsgericht Limburg darüber zu entscheiden, ob der Abschluss eines Pannenservicevertrages durch den Fahrer eines LKW dessen Arbeitgeber verpflichtet.

Die Beklagte betreibt einen Abschlepp- und Pannendienst für den Güterkraft- und Busreiseverkehr. Die Serviceleistungen erfolgen stets, wenn die Klägerin von dem Fahrer eines Fahrzeugs oder einem Dritten eine Pannenmeldung erhält. Dabei führt die Klägerin die eigentlichen Arbeiten nicht selber durch, sondern beauftragt ihrerseits einen Subunternehmer mit der eigentlichen Durchführung der Arbeiten.

Im streitgegenständlichen Fall erhielt die Klägerin am Ostersonntag einen Anruf eines LKW-Fahrers, welcher bei der Beklagten angestellt ist und für diese Transporte durchführt. In dem Anruf bat der Fahrer um Erbringung einer Starthilfe für den defekten LKW. Das Fahrzeug stand dabei ordnungsgemäß abgestellt auf dem Parkplatz eines Rasthofes.

Das von der Klägerin beauftragte Subunternehmen führte die Leistungen aus und die Klägerin begehrte anschließend die Zahlung des angefallenen Betrages von der Beklagten. Diese verweigerte jedoch eine Bezahlung unter Verweis auf das Fehlen einer Beauftragung.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe die Beauftragung der Klägerin vorgenommen. Der Fahrer habe mit seiner Unterschrift unter den Vertrag bestätigt, dass er zur Erteilung des Auftrages im Namen der Beklagten berechtigt gewesen sei. Im Übrigen hätten die Parteien aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Firmenfahrzeug gehandelt habe, berechtigterweise davon ausgehen können, dass der Fahrer lediglich in Stellvertretung für die Beklagte gehandelt habe und Vertragspartner die Beklagte hätte werden sollen.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen.

Für eine vertragliche Verpflichtung der Beklagten hätte der Fahrer als ihr Stellvertreter nach den §§ 164 ff. BGB handeln müssen. Gemäß § 164 BGB werden Vertretene durch eine eigene Willenserklärung eines Vertreters verpflichtet, wenn diese im Namen des Vertretenen abgegeben wird und der Vertreter über eine entsprechende Vertretungsmacht verfügt.

Im vorliegenden Fall habe die Klägerin jedoch das Vorliegen einer Vertretungsmacht nicht nachgewiesen.

Zunächst fehle es an einer entsprechenden Vollmacht. Gemäß § 167 Abs. 1 BGB kann eine Vollmacht gegenüber dem Vertreter (hier der Fahrer) oder gegenüber dem Geschäftspartner (hier die Klägerin) erteilt werden. Eine derartige Vollmachtserteilung durch die Beklagte habe die Klägerin aber bereits nicht behauptet.

Daher kämen lediglich das Vorliegen einer Duldungs- oder einer Anscheinsvollmacht in Betracht.

Das Vorliegen einer Duldungsvollmacht sei nicht gegeben. Eine Duldungsvollmacht liegt vor, wenn der Vertreter ohne das Vorliegen einer Vollmacht für den Vertretenen handelt und dieser von diesem Handeln Kenntnis hat und es entsprechend duldet. Ein entsprechendes Wissen der Beklagten über das Handeln des Fahrers habe die Klägerin jedoch nicht vorgetragen.

Auch eine Anscheinsvollmacht liege nicht vor. Eine Anscheinsvollmacht setzt voraus, dass ein Vertreter - ohne dass eine Vollmacht vorliegt - für den Vertretenen handelt und der Vertragspartner aus den äußeren Umständen berechtigterweise darauf vertrauen darf, dass der Handelnde zur Abgabe einer Willenserklärung berechtigt ist. Dies sei im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben. Denn eine Anscheinsvollmacht setze voraus, dass der Rechtsschein von gewisser Dauer und Häufigkeit sein müsse.

Bemerkung:

Warum der Rechtsschein nicht von gewisser Dauer und Häufigkeit ist, hat das Gericht nicht ausgeführt, sodass eine eindeutige Klärung der Frage nicht erfolgt ist.

Der für die Anscheinsvollmacht erforderliche Rechtsschein setzt voraus, dass ein objektiver Dritter berechtigterweise davon ausgehen darf, dass der Handelnde regelmäßig zur Vornahme des entsprechenden Rechtsgeschäfts berechtigt ist. Als Paradebeispiel wird in der Literatur stets der Mitarbeiter in einem Laden genannt, welcher dort angestellt ist, durch entsprechende Arbeitskleidung als dem Betrieb zugehörig zu erkennen ist, aber nicht zum Abschluss von Verträgen mit etwaigen Kunden berechtigt ist. Hier können Kunden, welche den Laden betreten, regelmäßig davon ausgehen, dass im Laden anwesende Mitarbeiter auch zum Abschluss von Verträgen berechtigt sind, da dies in den grundsätzlichen Tätigkeitsbereich eines Ladenmitarbeiters fällt.

Voraussetzung ist also, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, die typisch und alltäglich für einen Mitarbeiter in derartiger Position ist.

Insofern ist fraglich, ob diese Voraussetzungen bei der Beauftragung einer Pannenhilfe durch einen LKW-Fahrer gegeben sind. Hier lassen sich durchaus beide Positionen vertreten.

Einerseits ließe sich argumentieren, dass eine enge Auslegung der Tätigkeiten eines LKW-Fahrers die Beauftragung einer Pannenhilfe regelmäßig nicht erfasst. Denn der Fahrer sei lediglich zum Transport der verladenen Güter beauftragt und darüber hinaus (maximal) zum Abschluss von Kaufverträgen über Kraftstoff an Tankstellen berechtigt.

Andererseits ließe sich aber argumentieren, dass der Fahrer neben dem Transport der Güter auch dafür zu sorgen habe, dass sein Fahrzeug betriebsbereit ist. Dies dürfte auch die Vergabe von zumindest kleineren Reparaturarbeiten an dem Fahrzeug umfassen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass es sich bei der Bewertung der Frage um eine Einzelfallentscheidung handelt, welche von diversen äußeren Faktoren zusammenhängt. Eine abschließende Klärung der Frage kann nicht erfolgen.

Um hier jedoch für Rechtssicherheit zu sorgen ist es insofern ratsam, den angestellten Fahrer zumindest im Innenverhältnis mit eindeutigen Instruktionen zu versorgen, damit der Fahrer in einer entsprechenden Situation weiß, ob er einen Abschleppdienst rufen darf oder nicht.

mr. Hannes Gärtner LL.M.
Rechtsanwalt

Schlagworte: Beauftragung Abschleppdient, Stellvertretung, LKW-Fahrer, § 164 BGB

Der zivilrechtliche Ausgleichsanspruch gemäß § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB analog

Fallgestaltung:

Ein Gebäude gerät in Brand. Die Brandursache ist ungeklärt. Als Möglichkeit der Brandentstehung kommt ein technischer Defekt an den elektrischen Leitungen des Hauses in Betracht. Möglicherweise ist der Brand aber durch eine Brandstiftung unbekannter Straftäter verursacht worden. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob der benachbarte Grundstückseigentümer, dessen Haus durch den Brand beeinträchtigt worden ist, Ausgleichsansprüche gegen den Eigentümer oder Nutzer des Hauses, bei dem der Brand entstanden ist, geltend machen kann.

Grundsätzlich setzt eine Haftung des Eigentümers oder Nutzers des Grundstückes, auf dem der Brand entstanden ist, ein Verschulden des Eigentümers/Nutzers voraus. Eine Ausnahme ergibt sich jedoch durch die Anwendung des § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB analog. Insoweit ist das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 01.04.2011, Az. V ZR 193/10, maßgeblich. Hiernach kann der geschädigte Eigentümer des Nachbargrundstückes gegen den Eigentümer/Nutzer des Grundstückes, auf dem der Brand entstanden ist, dann einen entgeltlichen Ausgleichsanspruch geltend machen, wenn der Eigentümer/Nutzer des Grundstückes, auf dem der Brand entstanden ist, Störer ist. Hierfür reicht der bloße Umstand des Eigentums/Besitzes am Grundstück nicht aus, von dem die Einwirkung ausgeht. Vielmehr muss die Beeinträchtigung wenigstens mittelbar auf den Willen des Grundstückseigentümers/Nutzers des beeinträchtigenden Grundstückes zurückgehen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn den Eigentümer/Nutzer eine besondere Sicherungspflicht hinsichtlich seiner Anlagen trifft. Beruht das Feuer auf einem technischen Defekt der Anlage des Hauses, so ergibt sich ein Ausgleichsanspruch aus § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB analog. Beruht der Schaden hingegen auf einer Brandstiftung durch einen Dritten, so ist der Eigentümer/Nutzer nicht Störer und somit nicht ausgleichspflichtig. Darlegungs- und beweispflichtig für die Störereigenschaft ist der jeweils geschädigte Anspruchsteller (Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 18.04.2013, Az. 24 U 113/12). Nicht in den Anwendungsbereich des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruches fallen demgegenüber diejenigen störenden Verhaltensweisen, die zwar auf dem Grundstück stattfinden, durch die jedoch die spezifische Beziehung der Grundstückseigentümer oder Nutzer zueinander nicht berührt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Handlung nur gelegentlich des Aufenthaltes auf dem Grundstück, wenn auch durch den Eigentümer oder Nutzer,

vorgenommen wird, aber genauso gut an anderer Stelle vorgenommen werden könnte (BGH, Urteil vom 18.09.2009, Az. V ZR 75/08, in NJW 2009, Seite 3787 (Seite 3788)).

Dies ist z. B. bei dem Abschuss einer Feuerwerksrakete vor dem Grundstück der Fall, die eine benachbarte Scheune in Brand setzt (sogenannte irregeleitete Silvesterrakete). Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes steht das Abschießen einer solchen Silvesterrakete zu dem Grundstück, auf dem sie vorgenommen wird, in keinem sachlichen Zusammenhang. Das werde schon dadurch deutlich, dass Silvesterfeuerwerkskörper vielfach nicht auf dem eigenen Grund und Boden, sondern im öffentlichen Raum, etwa auf Bürgersteigen, Straßen oder Plätzen, entzündet werden. Durch das Abschießen einer Feuerwerksrakete auf dem eigen genutzten Grundstück sei somit nicht der nachbarschaftliche Nutzungskonflikt betroffen, der durch § 906 BGB einer sinnvollen Lösung zugeführt werden solle. Gesondert hiervon ist aber auch in diesem Fall zu prüfen, ob nicht möglicherweise unabhängig von dem nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch insoweit ein Anspruch aus § 823 BGB in Betracht kommt, der Verschulden voraussetzt, z. B. infolge einer Fehlbedienung des Feuerwerkskörpers.

Folkert Baars
Rechtsanwalt

Schlagworte: § 906 Abs. 2 S. 2 BGB, analog; OLG Hamm, Urteil 18.04.2013, Az. 24 U 113/12; Darlegungs- und Beweislast; Störerhaftung; nachbarschaftlicher Ausgleichsanspruch; Störer, Brandschaden

Ihre Ansprechpartner:

Benjamin Grimme:
b.grimme@grimme-partner.com

Angela Schütte:
a.schuette@grimme-partner.com

Frank Geissler
f.geissler@grimme-partner.com

Hannes Gärtner
h.gaertner@grimme-partner.com

Folkert Baars
f.baars@grimme-partner.com

Grimme & Partner,
Neumühlen 9, 22763 Hamburg
Tel.: +49 40 32 57 87 70
Fax: +49 40 32 57 87 99
www.grimme-partner.com

Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der hier zitierten Urteile und Beschlüsse zur Verfügung.

Was uns unumgänglich zu lächerlichen Personen macht, ist der Ernst mit dem wir die jedesmalige Gegenwart behandeln, die einen notwendigen Schein von Wichtigkeit an sich trägt. Wohl nur wenige große Geister sind darüber hinweggekommen, und aus lächerlichen zu lachenden Personen geworden. (A.Schopenhauer)